

Wenn der Beteiligungskaufvertrag platzt

Welche Folgen Täuschungen haben

Täuschungen beim Kauf einer Unternehmensbeteiligung entstehen durch die Angabe falscher Umstände. Hierzu gehört auch das Schweigen über negative Aspekte. Der Verkäufer einer Beteiligung will den Investor bzw. Erwerber so leichter oder zu besseren Konditionen zum Vertragsschluss bewegen. In einem solchen Fall kann der Getäuschte den Beteiligungskaufvertrag unter Umständen anfechten. Dann gilt der Vertrag als von Anfang an nichtig, also rechtlich als niemals existent. Doch wann liegt ein Anfechtungsgrund für eine arglistige Täuschung vor? Und was können die Folgen sein?

Täuschung ist anfechtbar

Der Investor kann den Vertrag anfechten, wenn sein Vertragspartner ihn arglistig getäuscht hat. Die Täuschung muss beim Investor einen Irrtum erregen oder aufrecht erhalten. Objektiv kann die Täuschung durch Handeln oder durch Unterlassen erfolgen. Eine solche Handlung ist das Vorspiegeln falscher oder die Entstellung von objektiv nachprüfbaren Tatsachen; subjektive Werturteile oder pauschale Anpreisungen genügen nicht. Üblicherweise enthalten Beteiligungskaufverträge einen Katalog von Garantien, die sich auf objektive Umstände beziehen. Soweit Werturteile oder Prognosen vorgenommen werden und dabei häufig auf den Businessplan als Anlage Bezug genommen wird, wird der Maßstab von einer verschuldensunabhängigen Garantie auf eine Erklärung nach „bestem Wissen“ gesenkt. Dabei wird häufig wenigstens die Methode für die Prognoseermittlung der Annahmen im Businessplan zu verobjektivieren versucht.

Schweigen ist nicht Gold

Das Verschweigen stellt nur dann eine Täuschung dar, wenn hinsichtlich der verschwiegenen Tatsache eine Aufklärungspflicht bestand. Grundsätzlich ist es Sache einer jeden Partei, ihre Interessen selbst wahrzunehmen. Wenn der Investor jedoch nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte die Offenlegung redlicherweise erwarten darf, besteht eine Aufklärungspflicht. Nach einem erst kürzlich veröffentlichten Urteil des OLG Brandenburg vom 24.11.2010 kann der Käufer einer Beteiligung an einer GmbH den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, wenn der Verkäufer ihn nicht über die angespannte finanzielle Lage der GmbH aufgeklärt hat. Der Erwerber muss hierbei, auch ungefragt, vollständig und richtig informiert werden. Dieses Urteil dürfte auch für Aktiengesellschaften gelten.



Werden entscheidende Fakten zum Unternehmen falsch dargestellt oder verschwiegen, sind juristische Auseinandersetzungen vorprogrammiert.

Pflicht zur Aufklärung

Eine weitere Konstellation für eine Aufklärungspflicht ergibt sich aus einem besonderen Vertrauensverhältnis. So besteht für einen Gründer oder Erstrundeninvestor, der seine Beteiligung einem nicht unterrichteten Mitgesellschafter verkauft, eher eine Pflicht zur umfassenden und ungefragten Aufklärung. Nach dem Urteil des OLG Brandenburg besteht sogar besondere Veranlassung zur ungefragten Offenlegung über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft, wenn ein verhältnismäßig kleiner Geschäftsanteil übernommen wird. Diese Konstellation liegt häufig bei Beteiligungskäufen vor. Eine Aufklärungspflicht entsteht am ehesten, wenn der Investor in seiner Due Diligence-Anforderungsliste alles Wesentliche erfragt und zusätzlich im Garantiekatalog des Vertrages die wesentlichen Punkte abgedeckt hat.

Vorsicht vor Arglist

Subjektiv muss der Täuschende arglistig gehandelt haben, d.h. er kannte die Unrichtigkeit seiner Angaben oder hielt diese für möglich. Er muss vorsätzlich gehandelt haben – eine Absicht oder ein Schädigungsvorsatz ist jedoch nicht erforderlich. Bedingter Vorsatz genügt. Es reicht also, wenn der Täuschende mit der Unrichtigkeit seiner Angaben rechnet und „ins Blaue hinein“ unrichtige Behauptungen aufstellt, ohne das Fehlen einer zuverlässigen Beurteilungsgrundlage zu offenbaren. Der Verkäufer muss zumindest damit rechnen, dass der Investor durch die Täuschung zum Vertragsschluss bestimmt wird, d.h., dass der Investor

bei wahrheitsgemäßer Erklärung den Vertrag nicht oder nur zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Folgen der Täuschung

Erklärt der Getäuschte die Anfechtung seiner Willenserklärung zum Vertragsabschluss, gilt der Vertrag als von Anfang an nichtig. Etwaige Ausnahmen vom allgemeinen Recht, gar der Ausschluss des Anfechtungsrechts im Beteiligungskaufvertrag selbst, ist nach der Rechtsprechung eine unwirksame Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts. Der Vertrag ist rückabzuwickeln. Der Täuschende muss die gewährten Zahlungen zurückerstatten, der Getäuschte die Geschäftsanteile zurückgewähren. Sollte die Gesellschaft etwa inzwischen erloschen sein, hat der Getäuschte nichts, was er zurückgewähren muss, der Täuschende hat dennoch den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Fazit:

Die Verlockung, durch Vorenthalten negativer Seiten der Zielgesellschaft eher oder zu einem höheren Kaufpreis zum Vertragsabschluss mit dem Investor zu kommen, rechnet sich nicht. Trotzdem sollte sich der Investor selbst schützen, indem er durch eine Due Diligence seine Anforderun-

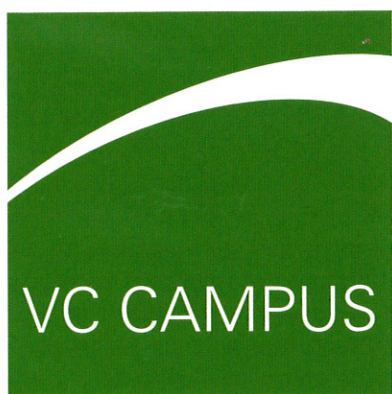
gen dokumentieren und prüfen lässt. Ferner kann er durch einen umfassenden Garantiekatalog die Werthaltigkeit der Geschäftsanteile vertraglich sichern lassen. Zwar nimmt die Rechtsprechung immer häufiger eine Aufklärungspflicht und damit bei einer Nichtaufklärung auch eine Täuschung an. Allerdings muss der Investor die Anfechtungsgründe der Täuschung und der Arglist nachweisen. ■

Zum Autor



Kai Schadbach ist Gründer und Namenspartner der Transaktionskanzlei Schadbach Rechtsanwälte in Frankfurt. Die Kanzlei ist spezialisiert auf M&A-, Venture Capital- und Private Equity-Transaktionen sowie auf Gesellschaftsrecht und Corporate Finance.

Anzeige



VENTURE CAPITAL
CAMPUS

26. Oktober 2011

Technische Universität Ilmenau

www.vc-campus.de